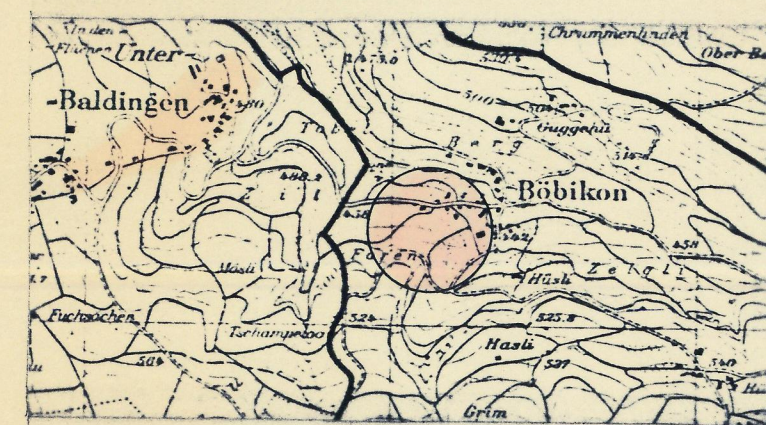


Übersichtsskizze 1:25000

Ernst Se

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farblich angelegten Baulinien, Strassenlinien und Sichtzonen.

Baulinien und Strassenlinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien

Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen)

Aufzulebende Strassenlinien (rot durchgestrichen)

Zu genehmigende Baulinien

Zu genehmigende Strassenlinien

Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden solle

Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen

Sichtzone
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60 m – 3,00 m über Boden frei bleiben.

2. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse (HLS)

Hauptverkehrsstrasse (HVS)

Sammelstrasse (SS)

Erschliessungsstrasse (ES 1)

Erschliessungsstrasse (ES 2)

Bestehende Wege

Gehweg

Gehweg mit beschränktem Fahrverkehr

Radweg

Seitenfreiheit und Verkehrsteile

Refugien, Bush

Parkplätze

Wald

Gebuseb, Hecke

Gewässer

Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

